

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.441 vom 24. Januar 2023

AG Verwaltungsgericht, 2023-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.441

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.441 du 24 janvier 2023

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.441 del 24 gennaio 2023

Erwägungen

E. 3

Der Gemeinderat Q. ersuchte in der Beschwerdeantwort vom 22. November 2022 um Abweisung der Beschwerde.

E. 4

Vor dem Hintergrund, dass sich A. in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kaum mit der vorinstanzlichen Argumentation auseinandersetzte und primär sozialversicherungsrechtliche Aspekte geltend machte, räumte ihm der instruierende Verwaltungsrichter mit Verfügung vom 30. November 2022 die Gelegenheit ein, die Beschwerde bis zum 12. Dezember 2022 zurückzuziehen.

E. 4.1

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG). Damit wird der Grundsatz der Subsidiarität ausgedrückt. Die Hilfe suchende Person ist verpflichtet, sich nach Möglichkeit selbst zu helfen; sie muss alles Zumutbare unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben. Keinen Anspruch hat, wer Leistungen beansprucht, obwohl er objektiv in der Lage wäre, sich – insbesondere durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit – aus eigener Kraft die für das Überleben erforderlichen Mittel selbst zu verschaffen; denn solche Personen stehen nicht in jener Notsituation, auf die das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen zugeschnitten ist. Bei ihnen fehlt es bereits an den Anspruchsvoraussetzungen (BGE 142 I 1, Erw. 7.2.2; 139 I 218, Erw. 3.3; 131 I 166, Erw. 4.1; 130 I 71, Erw. 4.3). Es besteht kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe. Diese ist insbesondere subsidiär gegenüber Leistungsverpflichtungen Dritter. Dem Bezug von Sozialhilfe gehen namentlich Leistungen der Sozialversicherungen vor (vgl. § 10 Abs. 1 SPV [in der Fassung bis 31. Dezember 2022] i.V.m. Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS-Richtlinien] 04/05, A.4). Das Subsidiaritätsprinzip regelt als Ordnungsprinzip die Kompetenzzuweisung zwischen Sozialhilfe und vorgelagerten Leistungssystemen. Unter die betreffende Koordinationsproblematik fällt auch die hypothetische Anrechnung schuldhaft verzichteter, aber effektiv erhältlicher Leistungen (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St. Gallen 2014, S. 230).

- 7 -

E. 4.2

Mit Verfügung der IV-Stelle vom 22. April 2020 wurde dem Beschwerdeführer eine halbe Invalidenrente zugesprochen (Vorakten Gemeinde 88 ff.). Entsprechend dem Abklärungsergebnis kann der Beschwerdeführer seine bisherige Tätigkeit als technischer Betriebsleiter infolge eines psychischen Leidens nicht mehr ausüben. Hingegen wurde die Ausübung des erlernten Berufes als Fahrradmechaniker oder vergleichbarer Tätigkeiten, welche keine intensiven zwischenmenschlichen Interaktionen voraussetzen, im Rahmen eines 50%-igen Arbeitspensums weiterhin als zumutbar erachtet (Vorakten Gemeinde 91). Der Beschwerdeführer erhielt im Dezember 2020 eine monatliche Invalidenrente von Fr. 929.00 (Vorakten Gemeinde 168). Entsprechend der Verfügung der SVA Aargau vom 27. Oktober 2020 hat er zudem Anspruch auf eine monatliche Ergänzungsleistung von Fr. 811.00 (Vorakten Gemeinde 166). Im Rahmen der EL-Berechnung wurde dem Beschwerdeführer ein jährliches Erwerbseinkommen bei Teilinvalidität von Fr. 12'300.00 als hypothetische Einnahme angerechnet (Vorakten Gemeinde 168).

E. 4.3

Bei den Ergänzungsleistungen wird Invaliden grundsätzlich der Betrag als Erwerbseinkommen angerechnet, den sie im massgebenden Zeitabschnitt tatsächlich verdient haben (Art. 14a Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 [ELV; SR 831.301]). In Abweichung davon sieht Art. 14a Abs. 2 ELV vor, dass bei Teilinvaliden unter 60 Jahren bestimmte Mindestbeträge als Erwerbseinkommen angerechnet werden. Entsprechend der Praxis der SVA Aargau kann von der Anrechnung eines zumutbaren Erwerbseinkommens abgesehen werden, wenn der Betroffene trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle findet. Diese Voraussetzung gelte als erfüllt, wenn er beim RAV zur Arbeitsvermittlung angemeldet sei sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Stellenbemühungen nachweise (Verfügung der SVA Aargau vom 3. Februar 2020 [Vorakten Gemeinde 82]; Schreiben der SVA Aargau vom 2. Februar 2022 [Beschwerdebeilage]). Daraus folgt, dass sich die fehlende RAV-Anmeldung und die mangelnden Stellenbemühungen des Beschwerdeführers entsprechend der Praxis der SVA Aargau unmittelbar auf seinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen auswirkten. Die SVA Aargau verlangt monatlich und unaufgefordert sechs schriftliche Bewerbungen mit den dazugehörigen Antwortschreiben (Verfügung der SVA Aargau vom 3. Februar 2020 [Vorakten Gemeinde 82]; Schreiben der SVA Aargau vom 2. Februar 2022 [Beschwerdebeilage]). Die massgebliche Verfügung der SVA Aargau vom 3. Februar 2020 (Vorakten Gemeinde 82) ist offenbar rechtskräftig; im Rahmen des sozialhilferechtlichen Verfahrens ist sie ohnehin keiner Überprüfung zugänglich und darf auf die entsprechenden Ausführungen abgestellt werden.

- 8 - Wenn der Beschwerdeführer gegenüber der SVA Aargau keine ausreichenden Stellenbemühungen nachwies, verletzte er damit keine sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Ebenso wenig betrifft dieses Verhalten die sozialhilferechtliche Mitwirkungspflicht gemäss § 2 SPG. Danach sind Personen, die Leistungen nach dem SPG geltend machen, beziehen oder erhalten haben, verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 2 Abs. 1 SPG). Indessen führten die unterbliebenen Stellenbemühungen entsprechend den Ausführungen der SVA Aargau dazu, dass bei der EL-Berechnung ein hypothetisches jährliches Erwerbseinkommen von Fr. 12'300.00 als Einnahme angerechnet wurde. Letztlich verzichtete der Beschwerdeführer im betreffenden Umfang auf

Ergänzungsleistungen, d.h. auf Einnahmen von monatlich Fr. 1'025.00 (Vorakten Gemeinde 168 f.). Nachdem sich in den Akten keine Arbeitsunfähigkeitszeugnisse finden und lediglich eine Bestätigung vorliegt, wonach der Beschwerdeführer vom 30. Juni bis 8. Juli 2020 kurzzeitig in den G. hospitalisiert war (Vorakten DGS 3), braucht nicht darauf eingegangen zu werden, wie die SVA Aargau im Falle einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit verfährt. Erhältliche Ergänzungsleistungen gehen der Sozialhilfe vor. Aus den Akten ergibt sich, dass das Verhalten des Beschwerdeführers zum Verzicht auf Sozialversicherungsleistungen führte. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Invalidenrente des Beschwerdeführers und die erhältlichen Ergänzungsleistungen existenzsichernd waren (tatsächlich verzichtet der Beschwerdeführer auf eine gegenteilige Behauptung). Somit lässt es sich nicht beanstanden, dass die Vorinstanzen gestützt auf das sozialhilfe-rechtliche Subsidiaritätsprinzip einen Anspruch des Beschwerdeführers auf materielle Hilfe verneinten. 5. Auf weitere Vorbringen ist mangels Entscheidungsrelevanz nicht einzugehen.

E. 5

In der Replik vom 2. Dezember 2022 hielt der Beschwerdeführer an seiner Beschwerde fest und beantragte die unentgeltliche Rechtspflege. Am 6. Januar 2023 und am 9. Januar 2023 gingen beim Verwaltungsgericht weitere Stellungnahmen des Beschwerdeführers ein.

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. III. 1. 1.1. Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die verwaltungsgerichtlichen Kosten zu tragen (vgl. § 31 Abs. 2 VRPG). Die Staatsgebühr wird unter Berücksichtigung des Zeitaufwands und der Bedeutung der Sache auf Fr. 1'200.00 festgelegt (vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 22

- 9 - Abs. 1 lit. c des Dekrets über die Verfahrenskosten vom 24. November 1987 [Verfahrenskostendekret, VKD; SAR 221.150]). Für die Kanzleigebühr und die Auslagen wird auf §§ 25 ff. VKD verwiesen. 1.2. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Auf Gesuch befreit die zuständige Behörde natürliche Personen von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint (§ 34 Abs. 1 VRPG). Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist aufgrund der Akten ausgewiesen. Sein Begehren kann im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Ergänzungsleistungen und materieller Hilfe nicht zum Vorherein als aussichtslos betrachtet werden; angesichts der Teilinvalidität ist das Entfallen des Anspruchs auf Sozialhilfe zumindest nicht offensichtlich. Somit ist dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu gewähren. 2. Parteikosten sind nicht zu ersetzen (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 162.00, gesamthaft Fr. 1362.00, gehen zu Lasten des Kantons. Der unentgeltlich prozessierende Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung an den Kanton Aargau verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (§ 34 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 123 ZPO). 3. Es werden keine Parteikosten ersetzt. Zustellung an: den Beschwerdeführer den Gemeinderat Q. das DGS, Kantonaler Sozialdienst, Beschwerdestelle SPG

- 10 - Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 24. Januar 2023 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer
Vorsitz: Gerichtsschreiber: Michel Meier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.